

Vergleich zentraler Punkte aus dem Kohlekompromiss zum Referentenentwurf des BMWi (dessen Stand 26.11.2019)

	<p style="text-align: center;">Abschlussbericht</p> <p style="text-align: center;">Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“</p>	<p style="text-align: center;">Referentenentwurf des BMWi</p> <p style="text-align: center;">Kohleausstiegsgesetz (26.11.)</p>	<p style="text-align: center;">Abweichung vom Kompromiss</p>
<p>1.) Revision und Überprüfung des Abschlussdatums</p>	<p>S. 63</p> <p><i>„In den Jahren 2023, 2026 und 2029 erfolgt eine Bewertung der bis zu diesem Jahr umgesetzten Maßnahmen mit Bezug auf Versorgungssicherheit, Strompreisniveau, Klimaschutz, Weiterentwicklung des EU-Beihilferechts und Strukturentwicklung. Dies ist auch erforderlich, um die Folgen des Kernenergieausstiegs 2022 und der bis dahin umgesetzten Stilllegungen angemessen abschätzen zu können.“</i></p> <p>S.64</p> <p><i>„Das Abschlussdatum für die Kohleverstromung sollte im Jahr 2026 und 2029 einer umfassenden Überprüfung durch ein unabhängiges Expertengremium hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele, der Entwicklung der Strompreise und der Versorgungssicherheit, der Beschäftigung, der strukturpolitischen Ziele und der realisierten struktur-</i></p>	<p>§46 Überprüfung des Abschlussdatums (S. 40)</p> <p><i>„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft zum 1. Januar 2032, ob die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle bereits vor dem 31. Dezember 2038, frühestens bis zum 31. Dezember 2035, auf 0 Gigawatt reduziert werden kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berücksichtigt bei der Überprüfung nach Satz 1 die gesetzliche Reduktion der Steinkohleverstromung nach Teil 4.“</i></p> <p>§44 Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme (S. 37)</p> <p><i>„Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Enddatum: Prüfung nur für Steinkohle und nur 2032 für Vorziehen auf 2035. - Braunkohleausstieg würde damit bis 2038 festgeschrieben. - Die Prüfung nimmt nicht ein unabhängiges Expertengremium vor, sondern das BMWi. - Eine Anpassung an die Ziele des Pariser Klimaabkommens, an neue Erkenntnisse zum Klimawandel, etc. wird damit unmöglich, das Sondervotum der Umweltverbände bleibt somit völlig unberücksichtigt. - Revision: Jeweils zum 15. August der Jahre 2022 (neu), 2026, 2029 und 2032 sollen Versorgungssicherheit, Strompreisniveau und Erreichung der Zielniveaus nach §4 überprüft werden. Gerade letzteres ist eine unzulässige Verkürzung des Kompromisses, denn im Kompromisstext geht es um eine Überprüfung des Klimaschutzes im umfassenden Sinne und nicht nur um Zielniveaus nach

	<p><i>politischen Maßnahmen sowie der regionalen Wertschöpfung unterzogen und gegebenenfalls angepasst werden (vgl. Kapitel 6).“</i></p>	<p><i>auf die Versorgungssicherheit, auf die Anzahl und installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung, auf die Strompreise und überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4.“</i></p>	<p>dem Kohleausstiegsgesetz. Während bei den beiden anderen Faktoren (Versorgung und Preis) jede Menge exogene Einflussfaktoren Berücksichtigung finden sollen, wird das für Klimaschutz von vornherein ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bezug zum allgemeinen Klimaziel § 2 wird nicht hergestellt. Dies ist insoweit fehlerhaft, als dass das Kohleausstiegsgesetz mit dem Bundesklimaschutzgesetz (KSG) korrespondiert. Hierin ist ein Mechanismus verankert, wonach die Ziele dieses Gesetzes u.a. wegen internationaler Verpflichtungen nach oben angepasst werden können. Das bedeutet dann aber auch, dass es möglich sein muss, die jeweiligen Sektorziele anzupassen (auch Energie). Deshalb die umfassende Regelung zum Klimaschutz in den Revisionsklauseln des Kompromisstextes.
<p>2.) Startzeitpunkt für erste Phase von Abschaltungen</p>	<p>S. 62</p> <p>Zeitraum von 2018 bis 2022</p> <p><i>„Im Zeitraum von 2018 bis 2022 sollen Braunkohlekraftwerke und Steinkohlekraftwerke schrittweise in dem Umfang stillgelegt oder über das KWKG umgerüs-</i></p>	<p>Erste Abschaltungen von Steinkohlekraftwerken:</p> <p>→ Verkürztes Verfahren Ausschreibung für 2020 (s. §10):</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Ausschreibung 1.7.2020 ● Zuschlag 1.10.2020 (§22) ● Vermarktungsverbot (§42) 1.11.2020 	<p>Der Koalitionsvertrag und der Einsetzungsantrag der Kommission heben die schnellstmögliche Erreichung des "2020-Ziels" deutlich hervor. Der Zeitraum 2018-2022 und die "schrittweise" – also auch frühzeitige – Abschaltung waren daher für viele Akteure in der Kommission immer zentral. Nun drohen die ersten Steinkohleabschaltungen aber</p>

	<p>tet werden, dass die Leistung der Kraftwerke im Markt im Jahr 2022 auf rund 15 GW Braunkohle und rund 15 GW Steinkohle reduziert wird.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Verbot Kohleverfeuerung (§41) 1.5.2021 <p>Unklar, ob damit erste Stilllegung 2020 oder 2021 erfolgt</p> <p>** (genaue §§-Abfolge am Ende der Tabelle, um die Tabelle an dieser Stelle nicht über Seiten zu lang werden zu lassen)</p>	<p>durch zeitl. Verzögerung selbst für 2020-2022 nicht realisiert werden zu können. Der Bericht der Kommission spricht ausdrücklich von „schrittweise“. Frühzeitige Abschaltungen sind aufgrund des verbleibenden CO2-Budgets zentral. Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens und Verschiebung von Ausschreibungsmengen bei Unterzeichnungen können nun zu erheblichen Verzögerungen von Abschaltungen führen und zum Aufwuchs von Emissionen.</p>
<p>3.) Stetigkeit</p>	<p>S. 63</p> <p>„Die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2023 bis 2030 erfolgt möglichst stetig. 2025 erfolgt dabei ein substanzieller Zwischenschritt bei der Emissionsminderung von 10 Mio. t CO2 möglichst durch ein Innovationsprojekt.“</p>	<p>§4 Zielniveau (S. 14)</p> <p><i>„(1) Das Zielniveau nach § 3 Nummer 26 für die Reduktion und Beendigung der Kohleverstromung ist bis zum 31. Dezember 2022 (Zieldatum 2022) 30 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt, die sich in 15 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 15 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Braunkohleanlagen aufteilt. Das Zielniveau sinkt danach jährlich um gleich große Mengen Nettonennleistung, jeweils zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2023 (Zieldatum 2023), dann jährlich zu den Zieldaten 2024 bis 2037 und endend am 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038). Zum 31. Dezember 2030 (Zieldatum 2030) beträgt die</i></p>	<p>Da man sich auf den Budgetansatz nicht einigen konnte, war als Kompromiss vereinbart worden, stetig Kapazitäten stillzulegen. Für Braun- und für Steinkohle sind jeweils Jahres-schritte vorzusehen - jedoch beruhen diese bei Steinkohle allein auf Freiwilligkeit bis einschließlich 2026. Bei einer Unterzeichnung der Ausschreibungen gibt es keine Möglichkeiten nachzusteuern. Zwar wird die nicht stillgelegte Menge in den nächsten Ausschreibungszeitraum mitgenommen. Trotzdem ist davon auszugehen, dass so nur Kraftwerke stillgelegt werden, für die ein ökonomischer Anreiz besteht, vom Netz zu gehen und die durch die Stilllegung noch Profit erzielen wollen. Die Gefahr ist, dass CO2 nicht stetig verringert wird, was eine erhebliche Klimawirkung hat. Hier ist der</p>

		<p><i>verbleibende Nettonennleistung 17 Gigawatt Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt, die sich in 8 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 9 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Braunkohleanlagen aufteilt. Zum 31. Dezember 2038 beträgt die verbleibende Nettonennleistung von Stein- und Braunkohleanlagen am Strommarkt 0 Gigawatt."</i></p>	<p>Gesetzestext unzureichend und unklar.</p> <p>Die Regelung gilt für Steinkohleanlagen bis in das Jahr 2026. Zum unzureichenden Ordnungsrecht unten mehr.</p>
<p>4.) Ordnungsrechtliche Absicherung Steinkohleausstieg</p>	<p>S. 64</p> <p><i>„Für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung mit den Betreibern von Steinkohlekapazitäten nicht jeweils zeitgerecht erfolgt ist, empfiehlt die Kommission eine ordnungsrechtliche Lösung mit Entschädigungszahlungen im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse entsprechend dem oben genannten Reduktionspfad umzusetzen.“</i></p>	<p>§27 Gesetzliche Reduktion, Anordnungstermine (S. 28)</p> <p><i>"(1) Die Bundesnetzagentur legt jeweils 31 Monate vor dem jeweiligen Zieldatum (Anordnungstermin) und erstmalig für das Zieldatum 2027, fest, für welche Steinkohleanlagen die gesetzliche Reduktion der Kohleverstromung jeweils wirksam wird (Anordnung der gesetzlichen Reduktion).</i></p> <p><i>(2) Die Reduktionsschritte der gesetzlichen Reduktion erfolgen gemäß den in § 4 festgelegten Zielniveaus. Ergibt die Ermittlung der gesetzlichen Reduktionsmenge nach § 6 für eines der Zieldaten der Jahre 2027 bis 2038, dass die gesetzliche Reduktionsmenge Null oder negativ ist, entfällt die Anordnung der gesetzlichen Reduktion für dieses Zieldatum."</i></p>	<p>Beim Abbau der Kohlekapazitäten wurden von der Kommission einvernehmliche Lösungen priorisiert. Bei der Braunkohle auf direktem Verhandlungswege (Frist bis 30.06.2020) bei der Steinkohle über Ausschreibungsverfahren. Teil des Kompromisses war es aber, dass im Falle von keiner einvernehmlichen Lösung, ordnungsrechtliche Abschaltungen zum Zuge kommen. Dies wird für die Steinkohle in den Jahren 2020-2026 gar nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Nur für den Zeitraum ab 2027 werden Regelungen zur gesetzlichen Reduktion von Steinkohlekapazitäten vorgeschlagen.</p>

		Weitere Verfahrensregeln §28 ff.	
5.) Frühe Abschaltungen: 3,1 GW Braunkohle	<p>S. 62</p> <p><i>„Im Zeitraum von 2018 bis 2022 sollen Braunkohlekraftwerke und Steinkohlekraftwerke schrittweise in dem Umfang stillgelegt oder über das KWKG umgerüstet werden, dass die Leistung der Kraftwerke im Markt im Jahr 2022 auf rund 15 GW Braunkohle und rund 15 GW Steinkohle reduziert wird. Das entspricht im Vergleich zu Ende 2017 einem Rückgang von annähernd 5 GW bei Braunkohlekraftwerken und 7,7 GW bei Steinkohlekraftwerken.“</i></p>	<p>Der Referentenentwurf verweist in Artikel 1 Teil 6 darauf, dass die konkreten Regelungen zum Braunkohleausstieg an dieser Stelle dem Kohleausstiegsgesetz noch hinzugefügt werden müssen, sobald die Verhandlungslösung abgeschlossen ist.</p>	<p>Auch hier wird darauf zu achten sein, dass der Passus "schrittweise" umgesetzt wird und sämtliche 3,1 GW Braunkohle nicht erst zum 31.12.2022 stillgelegt werden.</p> <p>Selbst zehn Monate nach Vorlage des Kohlekompromisses fehlen noch immer die Regelungen zum Braunkohleausstieg und die Bundesregierung hat auch bislang kein Gesetz vorbereitet, dass die Braunkohlestilllegungen ab 1.7.2020 sicherstellt, falls die Verhandlungen bis zum 30.6.2020 scheitern. Scheitern die Verhandlungen, gibt es dann keine umgehend wirkende ordnungsrechtliche Lösung. Schrittweise Abschaltungen, wie im Kompromiss vorgesehen, sind dann für 2020, 2021 und gegebenenfalls 2022 nicht zu erwarten. Damit würde die Bundesregierung entgegen den Formulierungen des Koalitionsvertrages und des Einsetzungsantrages der Kommission die schnellstmögliche Erreichung des "2020-Ziels" massiv erschweren.</p>
6.) Löschung von ETS-Zertifikaten	<p>S. 61: Maßnahmen für den Klimaschutz</p> <p><i>„Stilllegung von CO2-Zertifikaten im Rahmen des Europäischen Emissionshandels“</i></p>	<p>Wird als Möglichkeit für zukünftige Maßnahmen genannt: siehe Begründungstext zu §44 (S. 140)</p> <p><i>„Die Überprüfung der Maßnahme im Hinblick</i></p>	<p>Entscheidend hier ist, dass zwar eine zusätzliche gesetzliche Grundlage für Löschungen geschaffen wurde, aber deren Anwendung im Ermessen der Bundesregierung liegt. Siehe Formulierung in § 8 TEHG "kann".</p>

	<p>S. 65: Maßnahmen im Energiesektor</p> <p><i>„Eine ausreichende Wirksamkeit der nationalen Stilllegung von Braun- und Steinkohlekraftwerken auch im Rahmen des Europäischen Emissionshandels ist sicherzustellen. Daher weist die Kommission darauf hin, dass es gemäß der aktuellen Reform des Europäischen Emissionshandels den Mitgliedstaaten zukünftig ab 2021 möglich sein wird, für Kraftwerkstilllegungen infolge von zusätzlichen nationalen Maßnahmen Emissionszertifikate in einem definierten Umfang aus dem nationalen Versteigerungsbudget zu löschen. Die Kommission empfiehlt, diese Möglichkeit maximal in Höhe der zusätzlich eingesparten CO2-Mengen zu nutzen.“</i></p> <p>S. 107: Monitoring, Evaluierung und Revisionsklauseln - Klimaschutz</p> <p><i>„Stilllegung von CO2-Zertifikaten maximal in Höhe der zusätzlich eingesparten CO2-Mengen (im Jahr 2023 und weitere Prüfung in den Jahren 2026 und 2029)“</i></p>	<p><i>auf das gesetzliche Zielniveau berücksichtigt auch die Ziele des europäischen Emissionshandels und die Interaktion einer Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten mit der Marktstabilitätsreserve. Darüber hinaus hat Deutschland die in der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehene Möglichkeit in nationales Recht umgesetzt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG)), dass im Fall der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen die Bundesregierung festlegen kann, dass Berechtigungen aus der zu versteigernden Menge an Berechtigungen gelöscht werden, soweit dies den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht. Ermessenserhebliche Tatsachen aus der Überprüfung können bei der Entscheidung berücksichtigt werden.“</i></p>	<p>Hier bedarf es im Kohleausstiegsgesetz einer gesetzlichen Bestimmung, dass bei Stilllegungen von Kohlekraftwerkskapazitäten nach diesem Gesetz unter Berücksichtigung der Regelungen der MSR auf jeden Fall darüber hinaus nach § 8 TEHG freiwerdende CO2-Zertifikate im entsprechenden Umfang gelöscht werden müssen.</p> <p>Marktstabilitätsreserve reicht nicht aus (siehe auch https://www.pik-dam.de/aktuelles/pressemitteilungen/kohleausstieg-nur-mit-co2-preis-hilft-er-wirklich-dem-klima)</p>
<p>7.) Steinkohlekraftwerk Datteln IV</p>	<p>S. 62</p> <p><i>„Die Kommission empfiehlt weiterhin, den</i></p>	<p>§43 Verbot des Neubaus von Stein- und Braunkohleanlagen (S. 37)</p>	<p>Der Kommission war klar, dass es bei der gesetzlichen Umsetzung eines deutschen Kohleausstiegs ein verheerendes Signal wäre,</p>

	<p><i>Bau neuer Kohlekraftwerke nicht mehr zu genehmigen. Für bereits gebaute, aber noch nicht im Betrieb befindliche Kraftwerke empfiehlt die Kommission, eine Verhandlungslösung zu suchen, um diese Kraftwerke nicht in Betrieb zu nehmen.“</i></p> <p>S. 62</p> <p><i>„Im Zeitraum von 2018 bis 2022 sollen Braunkohlekraftwerke und Steinkohlekraftwerke schrittweise in dem Umfang stillgelegt oder über das KWKG umgerüstet werden, dass die Leistung der Kraftwerke im Markt im Jahr 2022 auf rund 15 GW Braunkohle und rund 15 GW Steinkohle reduziert wird. Das entspricht im Vergleich zu Ende 2017 einem Rückgang von annähernd 5 GW bei Braunkohlekraftwerken und 7,7 GW bei Steinkohlekraftwerken.“</i></p> <p>S.63</p> <p><i>„Die Kommission empfiehlt, zur Umsetzung eine einvernehmliche Vereinbarung auf vertraglicher Grundlage mit den Betreibern im Hinblick auf die Stilllegungen zu erzielen. Diese enthält sowohl eine Einigung über Entschädigungsleistungen für die Betreiber als auch Regelungen über</i></p>	<p><i>„(1) Es ist verboten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neue Stein- und Braunkohleanlagen in Betrieb zu nehmen, es sei denn, für die Stein- oder Braunkohleanlage wurde bereits bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.“</i></p>	<p>wenn zeitgleich ein neues Kohlekraftwerk in Deutschland ans Netz ginge. Im Verhandlungswege sollte eine Inbetriebnahme verhindert werden.</p> <p>Die jetzige Regelung im Referentenentwurf würde eine Inbetriebnahme erlauben. Damit gingen neue Kapazitäten ans Netz, die bei der Reduzierung der Kraftwerkskapazitäten in den anderen Regelungen dieses Gesetzes noch nicht berücksichtigt sind. Im Nettoeffekt ist mit einer Inbetriebnahme von Datteln ein höheres Emissionsniveau zu erwarten (Laut Öko-Institut 2 Millionen Tonnen Co2 p.a.) (hohe Auslastung u. Effizienz, Merit Order, Verdrängung GaskW. & lange Laufzeit). Eine “Verzichtsprämie” für Nicht-Inbetriebnahme von Datteln IV wäre auch volkswirtschaftlich durchaus vorteilhaft.</p> <p>Die Inbetriebnahme sollte wie im Kompromisstext dargelegt, verhindert werden.</p> <p>Kraftwerke, die Datteln ursprünglich ersetzen sollte, sind längst vom Netz.</p>
--	---	--	--

	<p>die sozialverträgliche Gestaltung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung und wird anschließend gesetzlich fixiert. Dies bezieht sich auf Kraftwerke, die sich im Betrieb, noch nicht im Betrieb oder im Bau befinden.“</p>		<table border="1"> <thead> <tr> <th>ehemalige Kraftwerke</th> <th>Leistung</th> <th>Stilllegung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Datteln 1-3</td> <td>303 MW</td> <td>2014</td> </tr> <tr> <td>Shamrock in Herne</td> <td>132 MW</td> <td>2013</td> </tr> <tr> <td>Knepper in Castrop-Rauxel</td> <td>345 MW</td> <td>2014</td> </tr> <tr> <td>Scholven D in Gelsenkirchen</td> <td>345 MW</td> <td>2014</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tab. 1: Alt-Kraftwerke, die Datteln 4 ersetzen sollte</p> <p>Quelle: BUND NRW</p>	ehemalige Kraftwerke	Leistung	Stilllegung	Datteln 1-3	303 MW	2014	Shamrock in Herne	132 MW	2013	Knepper in Castrop-Rauxel	345 MW	2014	Scholven D in Gelsenkirchen	345 MW	2014
ehemalige Kraftwerke	Leistung	Stilllegung																
Datteln 1-3	303 MW	2014																
Shamrock in Herne	132 MW	2013																
Knepper in Castrop-Rauxel	345 MW	2014																
Scholven D in Gelsenkirchen	345 MW	2014																

**** Korrespondenzvermerk:** Siehe Punkt 2.) Startzeitpunkt für erste Phase von Abschaltungen, Zeile drei, mittlere Spalte der Tabelle

§ 5 Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduktion (S. 14)

“Im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 findet die Ausschreibung in demselben Jahr statt, in dem das Vermarktungsverbot nach § 42 Absatz 2 wirksam wird.“

§ 10 Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine (S. 17)

“(2) Gebotstermine sind

1. für die Ausschreibungen im verkürzten Verfahren im Jahr 2020 der **1. Juli 2020** für die Umsetzung des Vermarktungsverbotes nach § 42 Absatz 2 im Jahr 2020“

§ 41 Verbot der Kohleverfeuerung (S. 35)

“(3) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird abweichend von Absatz 2 im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 bereits **sieben Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags** durch die Bundesnetzagentur wirksam, (...)“

§ 42 Vermarktungsverbot (S. 36)

“(2) Abweichend von Absatz 1 wird im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Ausschreibungsjahr 2020 das Vermarktungsverbot gegenüber den bezuschlagten Steinkohleanlagen bereits vor dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam.“